

TE OGH 2021/6/22 1Ob110/21i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Univ.-Prof. Dr. Bydlinski als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätin Mag. Wurzer, Mag. Dr. Wurdinger, Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer und Dr. Parzmayr als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei V*****verein *****, vertreten durch Dr. Michael Battlogg, Rechtsanwalt in Schruns, gegen die beklagte Partei b***** BV, *****, Niederlande, vertreten durch die Stapf Neuhauser Rechtsanwälte OG, Wien, wegen 7.218,19 EUR sA, über das als „Revisionsrekurs“ bezeichnete Rechtsmittel der klagenden Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts Innsbruck als Rekursgericht vom 29. Jänner 2020, GZ 2 R 130/20m-15, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit 522,10 EUR bestimmten Kosten ihrer Rechtsmittelbeantwortung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Text

Begründung:

- [1] Das Erstgericht wies den Einspruch der Beklagten gegen den Zahlungsbefehl als verspätet zurück.
- [2] In ihrem gegen diesen Beschluss gerichteten Rekurs wandte die Beklagte – unter Darlegung von Zustellmängeln – Nichtigkeit des Verfahrens wegen fehlender internationaler Zuständigkeit ein und beantragte, dem Rekurs aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.
- [3] Weil das Erstgericht das Rechtsmittel dem Rekursgericht sofort vorlegte, stellte dieses dem Erstgericht den Akt zur Durchführung der nach § 469 Abs 1 ZPO vorgesehenen Erhebungen und zur Entscheidung über den Antrag nach § 524 Abs 2 ZPO vorerst ohne Erledigung zurück. [3] Weil das Erstgericht das Rechtsmittel dem Rekursgericht sofort vorlegte, stellte dieses dem Erstgericht den Akt zur Durchführung der nach Paragraph 469, Absatz eins, ZPO vorgesehenen Erhebungen und zur Entscheidung über den Antrag nach Paragraph 524, Absatz 2, ZPO vorerst ohne Erledigung zurück.
- [4] Dagegen richtet sich der „Revisionsrekurs“ der Klägerin, der nicht zulässig ist.

Rechtliche Beurteilung

- [5] Gemäß § 514 Abs 1 ZPO ist jeder Beschluss mit Rekurs anfechtbar, sofern das Gesetz die Anfechtung nicht ausschließt. Voraussetzung der Rekurszulässigkeit ist, dass die angefochtene Entscheidung tatsächlich den Charakter

eines Beschlusses hat, also einer Willenserklärung des Gerichts, mit der es unter Einhaltung der verfahrensrechtlichen Formen entweder eine verfahrensrechtliche Entscheidung oder in den vom Gesetz zugelassenen Fällen eine Entscheidung über ein Rechtsschutzbegehren trifft. Trifft das nicht zu, so ist der Ausspruch unanfechtbar, mag das Gericht dafür auch die Bezeichnung als Beschluss gewählt haben (RIS-Justiz RS0106917). [5] Gemäß Paragraph 514, Absatz eins, ZPO ist jeder Beschluss mit Rekurs anfechtbar, sofern das Gesetz die Anfechtung nicht ausschließt. Voraussetzung der Rekurszulässigkeit ist, dass die angefochtene Entscheidung tatsächlich den Charakter eines Beschlusses hat, also einer Willenserklärung des Gerichts, mit der es unter Einhaltung der verfahrensrechtlichen Formen entweder eine verfahrensrechtliche Entscheidung oder in den vom Gesetz zugelassenen Fällen eine Entscheidung über ein Rechtsschutzbegehren trifft. Trifft das nicht zu, so ist der Ausspruch unanfechtbar, mag das Gericht dafür auch die Bezeichnung als Beschluss gewählt haben (RIS-Justiz RS0106917).

[6] In der Rückstellung des Akts an das Erstgericht mit dem Auftrag, der Vorbereitung der Rekursentscheidung dienende Erhebungen vorzunehmen, liegt aber eine bloß interne Verfügung, also weder eine verfahrensrechtliche Entscheidung noch eine Entscheidung über ein Rechtsschutzbegehren. Die Zurückstellung des Akts an das Erstgericht ist deshalb unanfechtbar (3 Ob 139/18i mwN; vgl auch RS0132191 = 4 Ob 137/18b. [6] In der Rückstellung des Akts an das Erstgericht mit dem Auftrag, der Vorbereitung der Rekursentscheidung dienende Erhebungen vorzunehmen, liegt aber eine bloß interne Verfügung, also weder eine verfahrensrechtliche Entscheidung noch eine Entscheidung über ein Rechtsschutzbegehren. Die Zurückstellung des Akts an das Erstgericht ist deshalb unanfechtbar (3 Ob 139/18i mwN; vergleiche auch RS0132191 = 4 Ob 137/18b.

[7] Auch bei einem absolut unzulässigen Rekurs kann eine Rekursbeantwortung zweckmäßig sein und deren Unzulässigkeit nicht damit begründet werden, dass die absolute Unzulässigkeit des Rekurses von Amts wegen wahrzunehmen wäre; dies insbesondere dann, wenn die Frage der absoluten Unzulässigkeit des Rekurses nicht schon zweifelsfrei nach dem klaren Gesetzeswortlaut zu beantworten ist und das Erstgericht eine Zurückweisung unterlassen hat (RS0043897 [T5, vgl auch T6]). Die Beklagte hat auf die Unzulässigkeit des Rechtsmittels hingewiesen, weswegen ihr gemäß § 41 Abs 1 ZPO iVm § 50 Abs 1 ZPO die Kosten der Rechtsmittelbeantwortung als zweckentsprechende Rechtsverteidigungsmaßnahme zu ersetzen sind. [7] Auch bei einem absolut unzulässigen Rekurs kann eine Rekursbeantwortung zweckmäßig sein und deren Unzulässigkeit nicht damit begründet werden, dass die absolute Unzulässigkeit des Rekurses von Amts wegen wahrzunehmen wäre; dies insbesondere dann, wenn die Frage der absoluten Unzulässigkeit des Rekurses nicht schon zweifelsfrei nach dem klaren Gesetzeswortlaut zu beantworten ist und das Erstgericht eine Zurückweisung unterlassen hat (RS0043897 [T5, vergleiche auch T6]). Die Beklagte hat auf die Unzulässigkeit des Rechtsmittels hingewiesen, weswegen ihr gemäß Paragraph 41, Absatz eins, ZPO in Verbindung mit Paragraph 50, Absatz eins, ZPO die Kosten der Rechtsmittelbeantwortung als zweckentsprechende Rechtsverteidigungsmaßnahme zu ersetzen sind.

Textnummer

E132114

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0010OB00110.211.0622.000

Im RIS seit

09.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>